

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 20

03. Dezember 2014

43. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf Hr. Otto Berier	193
2.	Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorfermittelten Überschwemmungsgebietes „Aiterach“	194-197
3.	Einladung zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand	198
4.	Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen	199

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen** und
die Beschäftigten des **Kreisbauhofes** trauern um



Herrn Otto Berier

Otto Berier war von 1966 bis zu seinem Renteneintritt im Jahr 1993 beim Landkreis Straubing-Bogen am Kreisbauhof Ittling als Straßenwärter beschäftigt. Seine Einsatzbereitschaft, seine Zuverlässigkeit und sein Pflichtbewusstsein zeichneten ihn während seiner über 27-jährigen Tätigkeit am Kreisbauhof stets aus. Mit seiner kameradschaftlichen Art und seiner Hilfsbereitschaft war er im Kollegenkreis und bei seinen Vorgesetzten gleichermaßen beliebt und geschätzt.

Wir sind ihm zu großem Dank verpflichtet und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Josef Laumer
Landrat

Alexander Penzkofer
Personalratsvorsitzender

Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes „Aiterach“

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG)

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser -HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Aiterach im Landkreis Straubing-Bogen wurde das Überschwemmungsgebiet bereits berechnet und in Übersichtsplänen dargestellt. Diese Pläne wurden im Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Straubing-Bogen vom 08.12.2009 öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet „Aiterach“ gilt damit seitdem als vorläufig gesichert im Sinne von Art. 47 Abs. 1 BayWG.

Diese vorläufige Sicherung endet nach Ablauf von fünf Jahren (Art. 47 Abs. 3 BayWG). Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der „Aiterach“ wird um zwei Jahre verlängert und hiermit bekanntgegeben.

Mit der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In diesen Gebieten ist nach § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Nummern 1 bis 9 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Abweichend der Nummer 1 kann das Landratsamt Straubing-Bogen nach § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

- a) keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- b) das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
- c) eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
- d) der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
- e) die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- f) der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
- g) keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
- h) die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
- i) die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Abweichend der Nummer 2 kann das Landratsamt Straubing-Bogen nach § 78 Abs. 3 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Abweichend der Nummern 3 bis 9 kann das Landratsamt Straubing-Bogen nach § 78 Abs. 4 WHG Maßnahmen zulassen, wenn

- a) Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 - b) eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind
- oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Hochwassergefahren vom Landratsamt Straubing-Bogen durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden können (Art. 46 Abs. 5 BayWG). Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen, kann das Landratsamt Straubing-Bogen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden (Art. 46 Abs. 6 BayWG).

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.

Weitere Informationen:

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/index.htm> im "Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern" für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Anlagen: (im pdf-Format)
1 Übersichtslageplan

Landratsamt Straubing-Bogen
26.11.2014

gez.

Hölzl
Regierungsrat

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen
Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Mittwoch, 10. Dezember 2014, 17:30 Uhr,

in Straubing, Gründerzentrum (Raum Bogenberg),

stattfindenden 4. Verbandsversammlung des Jahres 2014 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Verbandsversammlung vom 15.10.2014
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Wirtschaftsplan 2015
5. Mitteilungen

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

**Donnerstag, 04. Dezember 2014, 16.00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes**

stattfindenden 2. Verbandsversammlung 2014 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

Tagesordnung **(öffentlicher Teil)**

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 08.04.2014**
- 2. Örtliche Rechnungsprüfung;**
Örtliche Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2013 und Erteilung der Entlastung
gem. Art. 102 Abs. 3 GO (Anlage)
- 3. Wärmelieferungsverträge zwischen den Stadtwerken Straubing GmbH und dem Berufsschulverband Straubing-Bogen;**
Hier: Neues Preissystem für die Nahwärme
- 4. Berufliche Oberschule, Staatl. Fachoberschule und Berufsoberschule Straubing;**
Brandschutztechnische Maßnahmen
- 5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen**
- 6. Mitteilungen**

L a u m e r
Landrat und Verbandsvorsitzender